

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
08.2012	1 - 6	6032.26

Studienbüro

16. April 2012

#### **Amtsblatt der**

#### **Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@ohm-hochschule.de](mailto:Studienbuero@ohm-hochschule.de)

#### **Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang International Business and Technology an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg**

**(EISA B-IBT)**

**vom 13. April 2012**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) 2007 (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2011 (GVBl. S. 208), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Qualifikationsvoraussetzung**

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium im Bachelorstudiengang International Business and Technology ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen der Nachweis der Eignung nach Maßgabe des folgenden hochschulinternen Feststellungsverfahrens.

## § 2

### **Ziel des Eignungsfeststellungsverfahrens**

Das Eignungsfeststellungsverfahren dient dem Nachweis der für den Bachelorstudiengang International Business and Technology erforderlichen naturwissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Kenntnisse.

## § 3

### **Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird grundsätzlich jährlich einmal gemeinsam durch die Fakultäten Betriebswirtschaft, Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik, Maschinenbau / Versorgungstechnik und Allgemeinwissenschaften durchgeführt. Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular in der Zeit vom 02. Mai bis 15. Juni für das darauffolgende Wintersemester zu stellen. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Findet ein Auswahlverfahren auch für das Sommersemester statt, so ist Anmeldeschluss hierfür der vorhergehende 15. Dezember. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. Soweit ein Auswahltermin stattfindet, wird er hochschulüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in deutscher Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Tabellarischer Lebenslauf;
  2. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) (beglaubigte Kopie);
  3. gegebenenfalls Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, andere berufspraktische Tätigkeiten oder freiwillige Praktika.

## § 4

### **Auswahlkommission**

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird durch die Auswahlkommission durchgeführt. Die Auswahlkommission besteht aus den Mitgliedern der Prüfungskommission des Bachelorstudiengangs International Business and Technology und weiteren Professoren und Professorinnen aus den Fakultäten Betriebswirtschaft, Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik, Maschinenbau / Versorgungstechnik und Allgemeinwissenschaften, die in diesem Studiengang Lehrveranstaltungen durchführen, und die durch die Prüfungskommission bestellt wurden. Die Auswahlkommission bestellt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Für die einzelnen Aufgaben können Teilkommissionen gebildet werden.

## § 5

### **Zulassungsvoraussetzung**

Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der Ohm-Hochschule Nürnberg vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

## § 6

### **Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens in der ersten Stufe**

- (1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien

1. Durchschnittsnote der HZB und
2. die Durchschnittsnote der Mathematik- und Physiknote in der HZB.

Alle Bewerber und Bewerberinnen, deren Durchschnitt aus der Note der HZB und der Physik- und Mathematiknote in der HZB mindestens 2,1 beträgt, werden in der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen. Die Note der HZB wird dabei mit dem Faktor zwei, der Durchschnitt der Mathematik- und Physiknote der HZB mit Faktor eins gewichtet. Liegt nur eine Mathematiknote oder nur eine Physiknote vor, so wird diese zur Durchschnittsbildung herangezogen.

- (2) Alle Bewerber und Bewerberinnen, die in der Durchschnittsbildung nach Abs. 1 einen Notendurchschnitt schlechter als 2,1 erzielen, können diesen Notendurchschnitt durch folgende Qualifikationen verbessern:

1. eine abgeschlossene kaufmännische oder technische Berufsausbildung verbessert den nach Abs. 1 berechneten Durchschnitt um 0,3. Es ist nur die Anrechnung einer abgeschlossenen Berufsausbildung möglich. Die Anrechnung nach dieser Ziffer ist nur möglich, wenn keine Anrechnung nach Abs. 2 Ziff. 2 erfolgt.
2. kaufmännische und technische Praktika oder einschlägige Berufstätigkeiten von mindestens sechs Monaten, die nach dem Erwerb der HZB absolviert wurden, verbessern den nach Abs. 1 berechneten Durchschnitt um 0,2. Diese Anrechnung ist nur möglich, wenn keine Anrechnung nach Abs. 2 Ziff.1 erfolgt.

Alle Bewerber und Bewerberinnen, deren nach Abs. 1 berechneter Notendurchschnitt durch die Qualifikation nach Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 auf 2,1 oder besser angehoben wird, werden ebenfalls in der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen.

- (3) Die übrigen Bewerber und Bewerberinnen kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (4) Bewerber und Bewerberinnen, bei denen weder eine Mathematik- noch eine Physiknote Bestandteil der HZB sind, können nur über die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens ihre Eignung nachweisen.
- (5) Die Auswahlkommission entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen eine Woche nach Ende des Bewerbungszeitraums über das im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens heranzuziehende weitere Verfahren entweder nach § 7 a (Auswahlgespräch) oder § 7 b (schriftlicher Test). Die Bewerber und Bewerberinnen werden unverzüglich schriftlich vom Studienbüro informiert, welches der Verfahren Anwendung findet.

## § 7 a

### **Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens in der zweiten Stufe mit Auswahlgespräch**

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Auswahlkommission bekannt gegeben.
- (2) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB gleichrangig berücksichtigt wird.

- (3) Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. Es wird als Einzelgespräch mit einem Professor/einer Professorin aus der Fakultät Betriebswirtschaft und einem Professor/einer Professorin einer am Bachelorstudiengang beteiligten technischen Fakultät geführt. Das Gespräch dauert zwischen 15 und 30 Minuten. Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. Es werden wirtschaftliches und naturwissenschaftlich-technisches Wissen, und in diesem Rahmen insbesondere analytische Fähigkeiten und auch die nach § 3 Abs. 4 dargestellten Kompetenzen, geprüft. Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist vom Bewerber / von der Bewerberin einzuhalten.
- (4) Die Bewertung der beiden Teilgebiete erfolgt nach den Kriterien der vorhandenen naturwissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Grundkenntnisse. Das Ergebnis ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittel der in beiden Teilgebieten erzielten Einzelnoten. Voraussetzung für das Bestehen des Auswahlgesprächs ist das Erreichen von mindestens der Note 4,0 (ausreichend) für jedes Teilgebiet.
- (5) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses wird der Mittelwert der Durchschnittsnote der HZB und der Note des Auswahlgesprächs gebildet.
- (6) Entspricht die nach Abs. 5 ermittelte Bewertung mindestens der Note 2,5 ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt. Diese Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid (§ 8).
- (7) Bewerber und Bewerberinnen mit einer nach Abs. 5 ermittelten Bewertung von 2,6 oder schlechter sind für den Bachelorstudiengang ungeeignet.

#### **§ 7 b**

##### **Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens in der zweiten Stufe mit schriftlichen Test**

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem schriftlichen Test eingeladen. Der Termin für den schriftlichen Test wird mindestens eine Woche vorher durch die Auswahlkommission bekannt gegeben.
- (2) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des schriftlichen Tests bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB gleichrangig berücksichtigt wird.
- (3) Der Test besteht aus einem wirtschaftlichen und einem naturwissenschaftlich-technischen Teilaufgabengebiet. Der Test dauert 90 Minuten. Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. Es werden wirtschaftliches und naturwissenschaftlich-technisches Wissen, und in diesem Rahmen insbesondere analytische Fähigkeiten, geprüft. Der festgesetzte Termin für den schriftlichen Test ist vom Bewerber / von der Bewerberin einzuhalten.
- (4) Die Bewertung der beiden Teilaufgabengebiete erfolgt nach den Kriterien der vorhandenen naturwissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Grundkenntnisse. Das Ergebnis des schriftlichen Tests ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittel der in beiden Teilaufgabengebieten erzielten Einzelnoten. Voraussetzung für das Bestehen des schriftlichen Tests ist das Erreichen von mindestens der Note 4,0 (ausreichend) für jedes Teilgebiet.
- (5) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses wird der Mittelwert der Durchschnittsnote der HZB und der Note des schriftlichen Tests gebildet.
- (6) Entspricht die nach Abs. 5 ermittelte Bewertung mindestens der Note 2,5 ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt. Diese Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid (§ 8).

- (7) Bewerber und Bewerberinnen mit einer nach Abs. 5 ermittelten Bewertung von 2,6 oder schlechter sind für den Bachelorstudiengang ungeeignet.

## **§ 8**

### **Bescheide**

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerbern und den Bewerberinnen durch einen vom Studienbüro erstellten Bescheid spätestens vier Wochen vor Studienbeginn mitgeteilt. Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9**

### **Niederschrift**

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens in der ersten und zweiten Stufe wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Beurteilung durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. In der Niederschrift sind ferner die wesentlichen Themen des Auswahlgesprächs sowie die wesentlichen Themen und Ergebnisse des schriftlichen Tests stichpunktartig dargestellt. Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Geltungsdauer, Wiederholung**

- (1) Die Feststellung der Eignung gilt für die beiden auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Studiengang nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit oder Berufsausbildung) ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 11**

### **Verstoß gegen Prüfungsvorschriften**

Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen bewertet, die bei dem Auswahlgespräch oder dem schriftlichen Test eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf des Auswahlgesprächs bzw. des schriftlichen Tests unmöglich gemacht haben. Gleiches gilt, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu dem Auswahlgespräch / schriftlichen Test zu Unrecht herbeigeführt hat.

## **§ 12**

### **Abbruch des Auswahlgesprächs / schriftlichen Tests und Versäumnis**

Bei Abbruch des Auswahlgesprächs / schriftlichen Tests, das bereits angetreten wurde, wird das Prädikat „ohne Erfolg“ erteilt, es sei denn, der Abbruch erfolgte aus vom Bewerber oder von der Bewerberin nicht zu

vertretenden Gründen. Das Nichterscheinen zum Auswahlgespräch / schriftlichen Tests gilt als wirksamer Rücktritt.

### § 13

#### Nachteilsausgleich

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Auswahlgespräch / den schriftlichen Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung des Testes in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.
- (3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen.

### § 14

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Mai 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/13.
- (2) Die Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang International Business and Technology an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (EISA B-IBT) vom 25. Mai 2011 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 19; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 35; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 03. April 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 13. April 2012.

Nürnberg, 13. April 2012  
I.V.

Prof. Dr. Susanne Weissman  
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2012, lfd. Nr. 08, [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 16. April 2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.